

Vorhaftung und Nachhaftung der Sozietät (GbR) seit 2001

Mit Urteil vom 29. Januar 2001 (II ZR 331/00) hat der BGH der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und damit der Sozietät, soweit diese als sogenannte Außengesellschaft am Rechtsverkehr teilnimmt und hierdurch eigene Rechte und Pflichten begründet, die Rechts- und Parteifähigkeit zuerkannt. Haftungsrechtliche Konsequenzen hat die BGH-Entscheidung unter anderem für die Frage, inwieweit der in eine Sozietät eintretende Sozios für Altverbindlichkeiten der Sozietät zu haften hat. Bisher galt hier der Grundsatz, dass der neu eintretende Sozios für Altverbindlichkeiten der Sozietät nur Kraft besonderer Vereinbarung mit den Gläubigern haftet. Eine entsprechende Anwendung des § 130 HGB, der bei der OHG eine Haftung des eintretenden Gesellschafters auch für Altverbindlichkeiten der Gesellschaft vorsieht, wurde dagegen allgemein abgelehnt. Mit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft und der Akzessorität der Gesellschaftshaftung durch den BGH wird man an diesem Grundsatz jedoch nicht mehr weiter festhalten können. Vielmehr wird man mit der Literatur auch bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts § 130 HGB entsprechend anwenden müssen, so dass der eintretende Sozios für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Sozietät haftet.

Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gelten die Regelungen über die Nachhaftung und ihre Begrenzung entsprechend auch für die Sozietät. Gemäß § 160 Abs. 1 Satz 1 HGB haftet somit ein ausgeschiedener Sozios für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden fällig werden und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind. Zu beachten ist jedoch, dass wegen der fehlenden Registerpublizität bei der Sozietät Fristbeginn für die fünfjährige Verjährung nicht - wie in § 160 Abs. 1 Satz 2 HGB für die OHG vorgesehen - die Eintragung des Ausscheidens des Gesellschafters in das Handelsregister, sondern die positive Kenntnis des Gläubigers von dem Ausscheiden ist.

Stand: Februar 2013

Karl-Josef Reuber, StB
